

Verkündet
lt. Protokoll
am 8. Oktober 1956
Vogt, Justizobersekretär
als Urkundsbeamt der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadt Bad S a l z u f l e n, vertreten durch den
Rat der Stadtgemeinde,

Beklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Stadtinspektor i.R. Hermann B [REDACTED]
in B [REDACTED], L [REDACTED] str. [REDACTED]

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 8. Oktober 1956 unter Mit-
wirkung d. Senatspräsidenten Prof.Dr.Geiger sowie der
Bundesrichter Rietschel, Dr. Kreft, Dr. Wolany und
Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel der Beklagten werden
das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Hamm (Westf.) vom 10. Februar 1955
aufgehoben und das Teilurteil der 1. Zivilkammer
des Landgerichts in Detmold vom 28. Mai 1954
abgeändert:

Der Kläger wird mit seiner Klage, soweit
über sie in den genannten Urteilen - in Höhe
von 1 062,53 DM nebst Zinsen - entschieden
worden ist, abgewiesen.

Die Kosten der beiden Rechtsmittelver-
fahren hat der Kläger zu tragen; die Entschei-
dung über die Kosten der 1. Instanz wird dem
Schlußurteil vorbehalten.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1892 geborene Kläger trat am 17. Oktober 1916 als Versorgungsanwärter in den Verwaltungsdienst der beklagten Stadtgemeinde und wurde am 3. Mai 1932 als Stadtsekretär auf Lebenszeit angestellt. Am 5. Januar 1934 wurde der Kläger, der ab 1. Dezember 1931 der NSDAP angehört hatte, mit Wirkung ab 1. April 1933 zum Stadtobersekretär und am 1. April 1935 auf Grund des RdErl d RMdI vom 20. März 1934 (abgedruckt in MBl Pr i V 1934 S 778) zum Stadtinspektor befördert.

Auf Anordnung der Militärregierung wurde der Kläger am 28. April 1945 aus seinem Amt entlassen. Im Entnazifizierungsverfahren wurde er am 26. Mai 1948 in Kategorie III mit folgenden Beschäftigungsbeschränkungen eingestuft:

"Soll mit 40% seiner vollen Pension in den Ruhestand versetzt werden; soll keine maßgebende oder leitende Stellung bekleiden dürfen oder einen Posten, der die Einstellung oder Entlassung von Personal in öffentlichen oder halböffentlichen Ämtern oder einem bedeutenden Privatunternehmen in sich schließt."

Gegen diese Entscheidung legte der Kläger Berufung ein, die am 13. Oktober 1948 vom Berufungsausschuß in Detmold verworfen wurde. Die Berufungsentscheidung bestätigte der Sonderbeauftragte für die Entnazifizierung am 23. November 1948.

Auf Antrag des Klägers und der Beklagten ordnete der Sonderbeauftragte unter dem 14. April 1951 gemäß § 28 der Verfahrensordnung die Wiederaufnahme des Verfahrens an. Im Wiederaufnahmeverfahren wurde der Kläger am 30. Juli 1951 in Kategorie IV einge-

- 3 -

stuft mit dem Zusatz: "Kann als Obersekretär beschäftigt werden. Bei Vorliegen der besamtenrechtlichen Voraussetzungen soll dem Betroffenen das Ruhegehalt im Rahmen der Sparverordnungen zuerkannt werden." Diese Entscheidung wurde am 28. August 1951 vom Sonderbeauftragten bestätigt.

Mit Wirkung ab 1. März 1952 versetzte die Beklagte den Kläger in den Ruhestand. Bis zum 1. April 1951 hat der Kläger keine Zahlungen erhalten.

Mit seiner Klage macht der Kläger Ansprüche auf Zahlung von Übergangsgehalt und Ruhegehalt in Höhe von insgesamt 6 431,10 DM für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis 31. März 1953 geltend. Von diesen Ansprüchen hat das Landgericht durch Teilurteil vom 28. Mai 1954 dem Kläger für die Monate Juli 1948 bis Januar 1949 einschließlich 1 062,53 DM Ruhegehalt zuzüglich 4% Zinsen seit 24. Juli 1953 zuerkannt. Die Berufung der Beklagten gegen dieses Teilurteil des Landgerichts hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung des zugesprochenen Teilanspruchs nebst Zinsen weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1.) Den Teilanspruch hat das Berufungsgericht aus der Erwägung zuerkannt, daß für den hier maßgeblichen Zeitraum der entnazifizierungsrechtliche Status des Klägers sich allein nach der durch die Verwerfung der im Entnazifizierungsverfahren vom Kläger eingelegten Berufung rechtskräftig gewordenen Entnazifizierungsentscheidung vom 26. Mai 1948 richte, und daß dieser Bescheid eine vorzeitige Zwangspensionierung des Klägers mit einem auf 40% herabgesetzten Ruhegehalt aus seiner letzten Stellung als Stadtinspektor beinhalte.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



7

Diese Maßnahme stelle zugleich eine zugunsten des Klägers getroffene "günstigere Maßnahme" im Sinne des § 63 Abs 3 Satz 3 G 131 dar; ferner liege eine günstigere landes- oder besatzungsrechtliche Regelung im Sinne des § 63 Abs 3 Satz 2 G 131 zugunsten des Klägers insofern vor, als dem Kläger als einem auf Grund des Entnazifizierungsbescheides vom 26. Mai 1948 "Versorgungsberechtigten" nach der Finanztechnischen Anweisung Nr 88 der Militärregierung i Vbdg mit der hierzu ergangenen Anordnung der Militärregierung vom 4. März 1947 (Haush u. BesBl Br Z 1947 S 14 und 19) seine Versorgungsbezüge nach Abschluß des Entnazifizierungsverfahrens wieder zu zahlen seien. Hiernach stehe - so folgert das Berufungsgericht weiter - die Vorschrift des § 77 G 131 dem Klageanspruch nicht entgegen, so daß der Kläger auch für die Zeit vor dem 1. April 1951 die verlangten Ruhegehaltsansprüche, deren Höhe insoweit unstreitig sei, geltend machen könne.

2.) Gegen diese Begründung des Berufungsgerichts wendet sich die Revision mit Recht.

Auszugehen ist davon, daß der Kläger als Beamter, der nach dem Zusammenbruch 1945 aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen weder Dienst- noch Versorgungsbezüge erhalten hat, zu dem Personenkreis des Art 131 GrundG und des § 63 G 131 gehört. Aus § 77 G 131, dessen Rechtsgültigkeit der Senat in Fällen der vorliegenden Art in ständiger Rechtsprechung bejaht, i Vbdg mit § 63 Abs 3 G 131 ergibt sich, daß die für die Zeit vor dem 1. April 1951 geltend gemachten und hier allein streitigen Ansprüche dem Kläger nur zustehen, wenn sie ihm durch nach dem 8. Mai 1945 erlassene landesrechtliche Vorschriften gewährt werden, oder wenn sie auf eine zu seinen Gunsten getroffene Einzelmaßnahme gestützt werden können.

Entgegen der Meinung des Berufungsgerichts liegen aber hier weder die Voraussetzungen des § 63 Abs 3 Satz 2, noch die des § 63 Abs 3 Satz 3 G 131 vor.

a) Der Senat hat bereits wiederholt ausgesprochen, daß Einzelmaßnahmen im Sinne des § 63 Abs 3 Satz 3 G 131 nur solche Maßnahmen sind, die eine abschließende Entscheidung beamtenrechtlicher Art darstellen und von den dafür zuständigen Behörden erlassen worden sind, und daß hierzu Entscheidungen entnazifizierungsrechtlicher Art von Entnazifizierungsbehörden nicht gerechnet werden können; denn durch Entscheidungen der Entnazifizierungsbehörden konnten beamtenrechtliche Ansprüche nicht neu begründet, sondern bestenfalls Hemmungen beseitigt werden, die den Ansprüchen des Beamten aus seiner früheren Rechtsstellung entgegenstanden (vgl Urteile des Senats vom 17. Dezember 1953 -III ZR 140/52-; vom 9. Dezember 1954 -III ZR 78/53-; vom 7. Februar 1955 -III ZR 149/53-; vom 4. April 1955 -III ZR 206/53; vom 5. April 1956 -III ZR 234/54-). Daran ist festzuhalten.

So hatte auch hier die Entnazifizierungsentscheidung vom 26. Mai 1948 nur die rechtliche Bedeutung, daß gegen die Zurruesetzung des Klägers und gegen die Zahlung von Versorgungsbezügen in Höhe von 40% der vollen Pension unter dem Gesichtspunkt der Entnazifizierung keine Bedenken beständen.

Eine beamtenrechtliche Zurruesetzung des Klägers mit der Rechtsfolge der Entstehung von Pensionsansprüchen ist von der zuständigen Behörde erst zum 1. März 1952 erfolgt; der jetzt im Streit befindliche Ruhegehaltsanspruch betrifft aber lediglich den Zeitraum bis zum 31. Januar 1949.

Hiernach ist also eine den Kläger günstiger stellende Einzelmaßnahme im Sinne des § 63 Abs 3 Satz 3

G 131, die den hier streitigen Ruhegehaltsanspruch rechtfertigen könnte, nicht getroffen worden.

b) Entgegen der Ansicht des Berufungsrichters ist auch eine dem Kläger günstigere landesrechtliche (oder besatzungsrechtliche) Regelung im Sinne des § 63 Abs 3 Satz 2 G 131 nicht vorhanden.

Der Senat hat in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 5. April 1956 - III ZR 234/54 - mit näherer Begründung ausgeführt, daß die besatzungsrechtlichen Bestimmungen der Finanztechnischen Anweisung Nr 88 der Militärregierung als bloße Verwaltungsanordnungen lediglich zahlungstechnische Bedeutung haben, keine materiellrechtlichen Rechtsnormen darstellen und deshalb für den Bestand oder Nichtbestand von Rechtsansprüchen ohne Bedeutung sind; ferner, daß das vom Berufungsgericht angezogene Urteil des Senats vom 25. Juni 1953 - III ZR 333/51 - dieser Auffassung nicht entgegensteht, weil jenem Urteil ein gesondert gelagerter Sachverhalt zugrunde lag. Die besatzungsrechtlichen Vorschriften der Finanztechnischen Anweisung Nr 88 gewähren also dem Kläger ebenfalls keine Ansprüche.

Daß für den jetzt im Streit befindlichen Klageanspruch die Bestimmungen der 1. SparVO NRW keine Anspruchsgrundlage darstellen können, ergibt sich schon daraus, daß die 1. SparVO NRW (§§ 8,14) nur Ansprüche für die Zeit ab 1. April 1949 gewährt.

Endlich sei noch bemerkt, daß auch die Verordnung über die politische Überprüfung der Versorgungsberechtigten vom 28. Juni 1948 (GVBl NRW S 127), die im übrigen im vorliegenden Fall von den Entnazifizierungsbehörden nicht angewendet worden ist, Ruhegehaltsansprüche nicht neu zubilligt, sondern das Bestehen von solchen gerade voraussetzt. Auch das hat der Senat schon

mehrfach entschieden (Urt. des Senats vom 2. Juni 1955 -III ZR 27/54-; vom 23. Juni 1955 -III ZR 6/54- u.a.).

Nach alledem steht dem streitigen Ruhegehaltsanspruch die Vorschrift des § 77 G 131 entgegen, ohne daß zugunsten des Klägers Rechtsvorschriften oder Einzelmaßnahmen im Sinne des § 63 Abs 3 Satz 2 und Satz 3 G 131 Platz greifen. Bei dieser Sachlage mußten auf die Rechtsmittel der Beklagten die Urteile der Vorinstanzen aufgehoben und abgeändert werden; die Klage ist, soweit über sie durch die angefochtenen Urteile entschieden worden ist, abzuweisen.

Die Kosten der beiden bisherigen Rechtsmittelverfahren waren dem Kläger nach § 91 ZPO in vollem Umfang aufzuerlegen, da die Rechtsmittelinstanzen insoweit erledigt sind und der Kläger voll unterlegen ist. Dagegen war die Entscheidung über die Kosten der 1. Instanz dem Schlußurteil vorzubehalten.

Dr. Geiger

Rietschel

Dr. Krefz

Wolany

Dr. Beyer